

Jahrmarktordnung der Stadt Iserlohn

Auf Grund der §§ 65 Abs. 1 und Abs. 3 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180/SGV. NW. 7101), §§ 1 und 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558/SGV. NW. 7101) und den Ziffern 1.35 Buchstabe b, 1.36 Buchstabe b und 1.38 der Anlage zur vorgenannten Verordnung und § 40 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Iserlohn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 13. Juli 1976 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende allgemein verbindliche Anordnung erlassen:

§ 1 Marktplätze

Jahrmärkte werden auf dem Gelände der Eissporthalle, der Alexanderhöhe, dem Städt. Saalbau Letmathe e. V. und der Iserlohner Fußgängerzone abgehalten.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Fabrikate aller Art,
2. gewerbliche Leistungen,
3. rohe Naturerzeugnisse,
4. frische Lebensmittel und Verzehrungsgegenstände aller Art, soweit sie nicht gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung Iserlohn (Amt für öffentliche Ordnung).
- (2) Der Veranstalter des Jahrmarktes und die Standinhaber haben den Beauftragten der Stadt Iserlohn auf Verlangen den Zutritt zu den Verkaufsständen, Betriebsräumen und sonstigen Einrichtungen zu gestatten, ihnen bei Ausübung ihres Dienstes die erforderliche Hilfe zu gewähren und eine über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft bezüglich der Durchführung der Veranstaltung wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 4 Verkaufsstände

- (1) Der Veranstalter teilt die Verkaufsstände zu. Er hat vorher die Zustimmung der Stadt Iserlohn einzuholen.
- (2) Verkaufsstände, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Aufstellen von Waren dürfen nur so angebracht werden, dass sie den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern.

- (3) Verkaufsstände müssen an gut sichtbarer Stelle einen Aushang tragen, auf dem in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name, Vorname, Wohnort und Wohnung des Standinhabers angegeben sind.

§ 5 Marktfrieden

Personen, welche den Marktfrieden, die Sicherheit und die Ordnung stören, können von den Beauftragten der Stadt Iserlohn vom Markt verwiesen werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Iserlohn haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Veranstalter, dem Standinhaber oder Dritten aufgrund der Benutzung der Marktplätze entstehen. Schadensersatzansprüche sind ohne Mitwirkung der Stadt Iserlohn zu regeln. Veranstalter und Standinhaber sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungsunterlagen auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 3 Nr. 7 GewO handelt,
- a) wer gegen die Vorschriften dieser Jahrmarktordnung verstößt,
 - b) wer den Anordnungen der Marktaufsicht keine Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM* geahndet werden.
- (3) Bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Marktordnung unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung zur Regelung der Jahrmärkte in der Stadt Iserlohn vom 3. Juli 1975 außer Kraft.

Die vorstehende Jahrmarktordnung wird hiermit verkündet.

STADT ISERLOHN
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Iserlohn, 29. Juli 1976

Ettemeyer
Stadtdirektor

* 2.000,00 DM jetzt 1.022,58 Euro